

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen  
und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen vom 17. Dezember 2013  
(Obdachlosensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698; zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018, GBl. S. 221), sowie der §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206; zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017, GBl. S. 592, 593), hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim am 03.12.2019 beschlossen:

**§ 1**

**§ 17 Abs. 1 der Obdachlosensatzung der Stadt Heitersheim vom 17. Dezember 2013 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 17 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die in § 1 genannten Einrichtungen der Obdachlosenunterkunft je Person und Monat: 240,00 €

**§ 2**

Diese Änderungsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

**Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Heitersheim, den 04.12.2019

Martin Löffler  
Bürgermeister